

- b) bei Änderung des öffentlichen Versorgungsnetzes oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen kann der EVB die Entfernung oder Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb einer angemessenen Frist vom Abnehmer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Abnehmer, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen,
- c) bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage kann der Abnehmer Einrichtungen des EVB nur mitbenutzen, wenn ihm der EVB die schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat,
- d) vom Abnehmer nicht mehr benutzte Straßenleuchten für Gas können auf Kosten des Abnehmers vom öffentlichen Versorgungsnetz abgetrennt werden.
- (6) Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen darf der Abnehmer nur in Abstimmung mit dem EVB durch dazu berechnete Hersteller vornehmen lassen. Das Auswechseln unbrauchbarer Glühlampen, Glühkörper, Schutzglocken und -schirme sowie das Reinigen der Beleuchtungskörper darf auch von anderen geeigneten Arbeitskräften ausgeführt werden.

(7) Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Aufschub Störungen der öffentlichen Energieversorgung verursachen kann, kann der EVB auf Kosten des Abnehmers auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag durchführen lassen. Der Abnehmer ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Bei Bestückung der Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen ist die Blindstromkompensation der Anlage in Abstimmung mit dem EVB entsprechend den örtlichen Netzverhältnissen vorzunehmen, sofern nicht jede Leuchte einzeln kompensiert wird.

§ 12

Umstellung und Änderung des Versorgungsnetzes oder der Anschlußanlage durch den EVB

(1) Der EVB kann zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung eine Umstellung des Versorgungsnetzes oder der Anschlußanlage vornehmen. Umstellungen sind

1. bei Elektroenergie Änderungen der Stromart, Spannung, Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen;
2. bei Gas Änderungen des Gasdrucks, der Gasart (Stadtgas in Erdgas und umgekehrt), Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen;
3. bei Wärme Anwendung eines anderen Energieträgers oder Änderungen des Betriebszustandes (Druck und Temperatur) des Energieträgers und der Zuführungsleitung.

Der EVB hat die Umstellung bei Großabnehmern mit diesen abzustimmen. Soweit keine Übereinstimmung erreicht wird, entscheiden die übergeordneten Organe der Vertragspartner gemeinsam.

(2) Die Kosten für die Umstellung der Anschlußanlage sind vom EVB zu tragen. Die Kosten für die Umstellung der Abnehmeranlage sind bei volkseigenen Betrieben, WB sowie staatlichen Organen und Einrichtungen vom Rechtsträger zu tragen, bei allen übrigen Abnehmern vom EVB, jedoch mit Ausnahme der Werterhöhung, welche die Abnehmeranlage durch die

Umstellung erfährt. Bei Elektroenergie- und Gasanlagen sind für die Kostentragung durch die übrigen Abnehmer die für Haushaltabnehmer geltenden Bestimmungen anzuwenden.*

(3) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmern die Termine für den Beginn und den Ablauf der vorgesehenen Umstellungsarbeiten rechtzeitig, spätestens 2 Jahre vor Beginn der Umstellung, bekanntzugeben. Der Abnehmer hat die Umstellungsarbeiten in dem mit dem EVB vereinbarten Zeitraum durchzuführen. Der EVB hat dem Abnehmer den genauen Zeitpunkt der Durchführung der Umstellung einen Monat vor Beginn der Arbeiten nochmals anzuzeigen.

(4) Wird auf Grund höherer Leistungsanforderung die Änderung der Anschlußanlage notwendig, so hat der Abnehmer auf seine Kosten, soweit keine besondere Regelung getroffen wird, eine eigene Umspannstation, Reglerstation oder Umformerstation zu errichten.

(5) Wird auf Verlangen des Abnehmers eine Änderung der Art der Zuführungsleitung, z. B. von Freileitung in Kabelleitung, oder eine sonstige Änderung der bestehenden Anschlußanlage durchgeführt, so hat er außer den Änderungskosten für die Abnehmeranlage auch die für die Anschlußanlage zu tragen.

§ 13

Gestattungspflicht des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu-, Fort- und Durchleitung von Elektroenergie und Gas sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör an, in und über seine Grundstücke einschließlich Gebäude unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für Abnehmer und EVB verbindlichen Festlegungen unentgeltlich für solche Fortleitungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in dem die Anlage des Abnehmers sich befindet. Der Abnehmer hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB nicht beeinträchtigt wird, z. B. hat der Abnehmer für die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Bodenaufwuchs oder Baulichkeiten auf seine Kosten zu sorgen.

(2) Die Mitbenutzung einer abnehmereigenen Station oder der Kondensatrückförderungsanlage des Abnehmers für die Entwässerung des Wärmeversorgungsnetzes durch den EVB ist vertraglich zu regeln und erfolgt gegen ein Nutzungsentgelt.

(3) Der EVB hat dem Abnehmer die vorgesehene Inanspruchnahme seiner Grundstücke unverzüglich mitzuteilen und ihn grundsätzlich ¹/₁ Jahr vorher über den Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Der EVB hat weiter vor der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen die nach den geltenden Bestimmungen** erforderliche Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe oder vertragliche Vereinbarung mit den sozialistischen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben herbeizuführen.

* Zur Zeit gelten die Bestimmungen des § 9 der Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. II S. 69).

** Zur Zeit gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodenutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233; Ber. S. 299).